



VERORDNUNG

über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lingenau vom 08.06.2020, idF des Umlaufbeschlusses vom 10.07.2020, wird gemäß § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde – unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg – für das Gebiet der Gemeinde Lingenau verordnet:

§ 1

Hundeverbot

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- a) auf allen präparierten Winterwanderwegen im Ortsgebiet Lingenau
- b) auf öffentlichen Sandspielplätzen
- c) auf dem Kinderspielplatz des Kindergartens
- d) auf dem Areal der Naturgruppe des Kindergartens
- e) auf dem Kunstrasenplatz der Schulsporthanlage

§ 2

Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) auf allen Wanderwegen und Weganlagen im Gemeindegebiet von Lingenau, ausgenommen davon ist der Wanderweg „Alte Bahnhofstraße/Über die Nase“ sowie die Bahnhofstraße ab der Abzweigung „zur alten Bahnhofstraße“ bis zur Abzweigung „Achtalweg“ (siehe Lageplan)
- b) auf allen öffentlichen, für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen (inkl. Gehsteig)
- c) auf ausgewiesenen Radwegen
- d) auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen
- e) auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde Lingenau (Schule, Kindergarten, Vorplatz Gemeindeamt, Sportanlagen)
- f) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- g) im Bereich von weidendem Vieh
- h) in Wasserschutzgebieten

Außerhalb der genannten Bereiche sind Hunde an der virtuellen Leine zu führen. Dies bedeutet, dass sie sich in Hör- und Sichtweite befinden und jederzeit abrufbar und bei Bedarf frei an der Seite führbar sein müssen.

§ 3
Ausnahmen

Die in den §§ 1 und 2 normierten Verbote und Gebote gelten nicht für Gebrauchshunde während leistungsgemäßer Verwendung (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde, etc.).

§ 4
Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch den Hund an allen frei zugänglichen Orten verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 5) unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC Station oder in der Hausmülltonne entsorgt wird.

§ 5
Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für den Hund verantwortlich ist oder den Hund in ihrer Obhut hat.

§ 6
Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs. 4 des Gemeindegesetzes bestraft.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

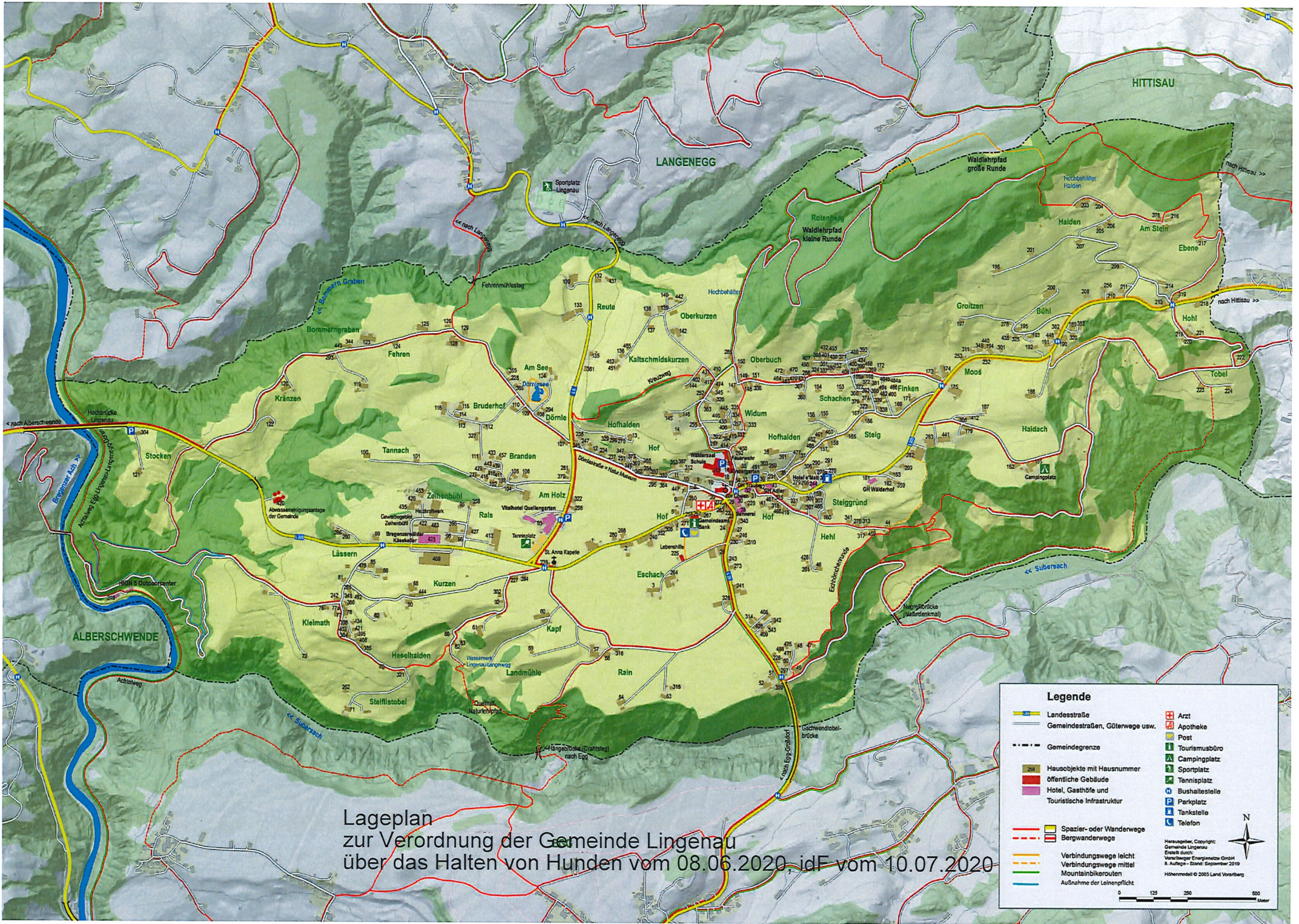
Annette Sohler

Angeschlagen am: 10.07.2020

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
(bh**regenz@vorarlberg.at**)
2. Homepage der Gemeinde Lingenau



Lageplan zur Verordnung der Gemeinde Linggenau über das Halten von Hunden vom 08.06.2020, idF vom 10.07.2020

Legende

	Landesstraße		Arzt
	Gemeindestraßen, Güterwege usw.		Apothek
	Gemeindegrenza		Post
	Hausobjekte mit Hausnummer		Tourismusbüro
	Öffentliche Gebäude		Sportplatz
	Hotel, Gasthöfe und Touristische Infrastruktur		Campingplatz
	Spazier- oder Wanderwege		Tennisplatz
	Bergwanderwege		Bushaltestelle
	Verbindungswege leicht		Parkplatz
	Verbindungswege mittel		Tankstelle
	Verbindungswege schwer		Telefon
	Aufnahme der Leinpflicht		

Herausgeber, Copyright: Gemeinde Linggenau
 Erstausg. 2019
 Vorarbeiten: Energieplanungs GmbH
 6. Auflage - Stand: September 2019
 Höhenmodell © 2005 Land Vorarlberg

0 125 250 500 Meter

Lageplan

zur Verordnung der Gemeinde Lingenau über das Halten von Hunden vom 08.06.2020, idF vom 10.07.2020 (Ausschnitt)

